



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

37. Jahrgang

Potsdam, den 22. Juni 2026

Nummer 19

Gesetz zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Brandenburgischen Hochschulsystems

Vom 22. Juni 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 42 werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Nicht mit Haushaltsmitteln der Hochschule finanzierte gemeinsame Organisationseinheiten“.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Personalentwicklung“ durch das Wort „Personalplanung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Personalplanung muss insbesondere die personelle Entwicklung und die fachliche Ausrichtung der Professuren festlegen; sie bedarf der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.“
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Qualifizierungsprofessorinnen und Qualifizierungsprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) sind öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und

Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten und in Übereinstimmung mit der Personalplanung nach § 3 Absatz 4 stehen. Die Ausschreibung kann auch fachlich offen erfolgen. Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe müssen sich die Kriterien für die jeweilige Besoldungsgruppe aus der Ausschreibung ergeben. Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllen. Einer Ausschreibung und der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf es nicht, wenn

1. ein befristetes Angestelltenverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Professorin oder einem Professor nach Fristablauf fortgesetzt werden soll und die Erstausschreibung der Stelle diese Möglichkeit vorgesehen hat,
2. dadurch der Ruf an eine fachlich herausragende Hochschullehrerin oder einen fachlich herausragenden Hochschullehrer, an deren oder dessen Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweist, auf eine andere Stelle abgewehrt werden kann,
3. Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorinnen- oder Professorenstelle oder zur Vertretung von Professorinnen oder Professoren die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen werden soll (Professorinnen- oder Professorenstellvertretung) oder
4. ein Fall des § 45 Absatz 2 vorliegt.

Einer Ausschreibung bedarf es nicht, wenn

1. im begründeten Einzelfall im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll,
 2. unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Evaluation die Berufung auf eine höherwertige Professur bereits in der Erstausschreibung vorgesehen war,
 3. im Ausnahmefall eine durch exzellente Lehr- und Forschungsleistungen ausgewiesene Professorin oder ein durch exzellente Lehr- und Forschungsleistungen ausgewiesener Professor, deren oder dessen Verbleib für das Profil des Fachbereiches von besonderer Bedeutung ist, auf eine höherwertige Professur berufen werden soll oder
 4. im Ausnahmefall im Rahmen einer außerordentlichen Berufung eine herausragend ausgewiesene Persönlichkeit berufen werden soll, die entweder
 - a) aufgrund ihrer fachlichen Exzellenz die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsanforderungen erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offensichtlich geeignet ist, das Profil des Fachbereiches oder der Hochschule zu stärken (Exzellenzberufung), oder
 - b) aufgrund ihrer signifikanten Passfähigkeit und fachlichen Leistung offensichtlich geeignet und befähigt ist, die besondere Profilbeschreibung der zu besetzenden Professur zu erfüllen (Profilberufung).“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule“ durch die Wörter eine „Professorin oder ein Professor oder eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der Hochschule, die oder der sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bewährt hat“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Bewerberinnen oder Bewerbern in einer Rangfolge enthalten; er kann Nichtbewerberinnen oder Nichtbewerber berücksichtigen.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „des Satzes 6“ durch die Wörter „des Satzes 4“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Präsidentin oder der Präsident beruft auf Vorschlag des zuständigen Organs der Hochschule die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Eine Bindung an die im Berufungsvorschlag genannte Rangfolge besteht nicht. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem zuständigen Organ der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie oder er abweichend vom Berufungsvorschlag entscheiden oder diesem insgesamt nicht folgen will.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen von Absatz 1 Satz 7 Nummer 4 hat die Berufungskommission in dem Berufungsvorschlag das Vorliegen der Voraussetzungen qualifiziert zu begründen, insbesondere auch bezüglich der Gründe, die eine der Berufung vorausgehende Ausschreibung der Professur verzichtbar machen, sowie den Findungsprozess zu dokumentieren. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass im Fall der Exzellenzberufung dem Berufungsvorschlag mindestens vier Gutachten beizufügen sind, von denen mindestens zwei von im Ausland tätigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern oder Künstlerinnen oder Künstlern sein sollen; die Gutachten können von diese Voraussetzungen erfüllenden Mitgliedern der Berufungskommission abgegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 7 Nummer 4 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident allein über die Berufung. Das zuständige Organ des Fachbereichs kann der außerordentlichen Berufung binnen eines Monats nach Fristsetzung widersprechen; § 67 Absatz 1 Satz 8 gilt mit der Maßgabe, dass der Beschluss der Mehrheit der Stimmen der in dem Organ vertretenen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bewährt haben, bedarf.“

g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Hochschulen erlassen Berufsordnungen als Satzungen, die der Genehmigung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedürfen. In den Berufsordnungen treffen die Hochschulen nähere Regelungen über das Berufungsverfahren einschließlich der Berufungsverfahren ohne vorherige Ausschreibung, insbesondere Regelungen über

1. den Inhalt von Stellenausschreibungen,
2. den Findungsprozess bei außerordentlichen Berufungen,
3. die Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission,
4. das Auswahlverfahren und dessen Dokumentation,
5. die Gutachten nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2,
6. den Beschluss zur Berufsliste,
7. die Information und Betreuung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie
8. die Fristen für
 - a) die zügige Durchführung des Berufungsverfahrens und

- b) die Rufannahme, nach deren Überschreitung das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen gilt.

Zur Beschleunigung des außerordentlichen Berufungsverfahrens können die Hochschulen in ihren Berufsordnungen Abweichungen von der Wahl der Berufungskommission nach Absatz 2 Satz 2 regeln.

(7) Zur Unterstützung der Rechtsaufsicht kann eine Sachverständigenkommission eingesetzt werden, die stichprobenartig die Gesetzmäßigkeit des Berufungsverfahrens und die Effektivität der Berufungspraxis an den Hochschulen überprüft. In der Sachverständigenkommission sind vertreten:

1. jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer
 - a) einer Universität,
 - b) einer Fachhochschule,
 - c) mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik,
2. eine hochschulexterne sachverständige Person und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde.

In der Sachverständigenkommission soll kein Mitglied einer staatlichen Hochschule des Landes Brandenburg mitwirken. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Mindestens zwei Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung befristet bestellt. Das Nähere kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung durch eine Verwaltungsvorschrift regeln. Die Mitgliedschaft in der Sachverständigenkommission gehört für Landesbedienstete zu den dienstlichen Aufgaben. Für auswärtige Mitglieder der Sachverständigenkommission gilt § 86 Absatz 7 Satz 1 entsprechend.“

- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
 - i) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.
 - j) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - k) In Absatz 10 Satz 3 werden die Wörter „der Ausschreibung“ durch die Wörter „einer Ausschreibung“ ersetzt.
4. § 70 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Wörter „und zur Entscheidung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Grundordnung kann vorsehen, dass ein nach Mitgliedergruppen zusammengesetztes zentrales Hochschulorgan den Vorschlägen der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zustimmen muss oder dazu binnen eines Monats Stellung nehmen kann. Die Zustimmung gilt binnen eines Monats nach Eingang der Vorlage bei dem Organ als erteilt, wenn es nicht zuvor die Zustimmung abgelehnt hat.“
5. § 80 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „Vereinbarung sind“ das Wort „Aufgaben,“ eingefügt.

- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „oder Forschungseinrichtungen“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine Konfliktregelung für Fälle unterschiedlicher Auffassungen der Beteiligten in Angelegenheiten der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung.“

6. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Nicht mit Haushaltsmitteln der Hochschule finanzierte gemeinsame Organisationseinheiten

- (1) Für als Fakultät, als Fachbereich oder in vergleichbarer Struktur organisierte gemeinsame Organisationseinheiten nach § 80 Absatz 4 Satz 2 1. Variante, die nicht mit der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern gemäß der Vereinbarung nach § 80 Absatz 4 auf Dauer angelegt aus Mitteln der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule finanziert werden, gilt Absatz 2. Die Kooperationspartner können vereinbaren, von Regelungen nach Absatz 2 keinen Gebrauch zu machen; von den Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie des Absatzes 2 Satz 4 und 8 darf nicht abgewichen werden. Eine dem Umfang nach untergeordnete, zeitweise Wahrnehmung von Aufgaben der Organisationseinheit nach Satz 1 durch Personal der Hochschule im Rahmen der Vereinbarung nach § 80 Absatz 4 lässt die Anwendung von Satz 1 unberührt.
- (2) Abweichend von den Vorgaben dieses Gesetzes gelten für Angelegenheiten der Organisationseinheit nach Absatz 1 Satz 1 die folgenden Zuständigkeiten. Das Organ nach § 81 Absatz 2 ist ergänzend zuständig für
 - 1. den Erlass und die Änderung einer eigenen Berufungsordnung als Satzung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule; der Erlass ist der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen,
 - 2. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen und
 - 3. die von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigende Personalplanung gemäß § 3 Absatz 4.

Die Dekanin oder der Dekan ist ergänzend zuständig für

- 1. die Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Entscheidung des Organs nach § 81 Absatz 2 und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule,
- 2. die alleinige Entscheidung über die Berufung in den Fällen der außerordentlichen Berufungen im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule,
- 3. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts,
- 4. die Entscheidung über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen in Übereinstimmung mit der Vereinbarung nach § 80 Absatz 4 im Einvernehmen mit dem Organ nach § 81 Absatz 2,
- 5. die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie
- 6. die Vorbereitung des Struktur- und Entwicklungsplans einschließlich der Personalplanung der Organisationseinheit nach Absatz 1 Satz 1.

Im Fall des Satzes 3 Nummer 1 gilt das Einvernehmen nach Ablauf von einem Monat und im Fall des Satzes 3 Nummer 2 nach Ablauf von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens um Erklärung des Einvernehmens bei der Präsidentin oder dem Präsidenten als erteilt, es sei denn, es wird zuvor begründet verweigert. Die Personalplanung nach Satz 2 Nummer 3 bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule, soweit die Begründung von Beamten- oder Angestelltenverhältnissen zum Land vorgesehen ist. Die Zuständigkeiten der Hochschule für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen nach § 19 Absatz 6 werden durch die Organisationseinheit nach Absatz 1 Satz 1 wahrgenommen. § 70 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 findet auf die Satzungen der Organisationseinheit nach Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung. Sieht die Grundordnung der Hochschule eine Beteiligung eines zentralen Organs nach § 70 Absatz 2 Satz 2 vor, so gilt dies nicht für Berufungsverfahren der Organisationseinheit nach Absatz 1 Satz 1. § 71 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 findet auf die Organisationseinheit nach Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung. Die Studien- und Prüfungsordnungen können im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen von den Bestimmungen der Rahmenordnungen nach § 24 abweichen.“

7. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Entscheidungen über Berufungsvorschläge, in außerordentlichen Berufungsverfahren ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung,“.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulzulassungsgesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12 S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen“ durch die Wörter „im Zentralen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Studiengänge „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ und „Verwaltungsinformatik Brandenburg““ durch die Wörter „Studiengänge „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“, „Verwaltungsinformatik Brandenburg“ und „Mobilität und Verwaltung““ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2028/2029 werden die verbleibenden Studienplätze zu 90 Prozent im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens vergeben. Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2030/2031 werden die verbleibenden Studienplätze ausschließlich im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens vergeben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,

8. nach besonderen fachlichen Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 8“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „dem Gespräch nach Satz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „den Gesprächen nach Satz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 2 Satz 1 Nummer 6“ die Angabe „und 7“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die Auswahlkriterien müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten.“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „zu mindestens 80 Prozent, höchstens jedoch“ werden gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2028/2029 werden die verbleibenden Studienplätze zu 95 Prozent im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens vergeben. Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2030/2031 werden die verbleibenden Studienplätze ausschließlich im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens vergeben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,“.
 - bbb) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 3 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 10“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „dem Gespräch nach Satz 1 Nummer 8“ durch die Wörter „den Gesprächen nach Satz 1 Nummer 8 und 9“ ersetzt.
4. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Hochschule durch Satzung regeln, dass die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens vergeben werden, in dem mindestens der Grad der Qualifikation oder die Abschlussnote sowie die bisherigen einschlägigen Studienleistungen berücksichtigt werden. Daneben können der Auswahlentscheidung weitere Auswahlkriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 1 zugrunde gelegt werden.“
5. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) In Studiengängen, die eine Hochschule ausschließlich mit Mitteln Dritter finanziert, kann die Hochschule die Höhe der Vorabquoten nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 durch Satzung festlegen.“

6. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2030/2031 findet § 11 keine Anwendung mehr.“

7. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2030/2031 bei der Auswahl nach dem Hochschulauswahlverfahren Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge abweichend von Satz 1 und 2 nach dem Grad der Qualifikation.“

8. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon kann die Hochschule durch Satzung regeln, dass die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens vergeben werden.“

9. In § 18 wird nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 17. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 6), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 2026 (GVBl. II Nr. 15 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2030/2031 findet Nummer 5 keine Anwendung mehr.“

- b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2030/2031 findet § 13 keine Anwendung mehr.“

3. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Hochschulpersonalzuständigkeitsverordnung

Die Hochschulpersonalzuständigkeitsverordnung vom 6. März 2018 (GVBl. II Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ die Wörter „und die Medizinische Universität mit Sitz in Cottbus“ angefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „gehobenen Dienstes“ die Wörter „sowie der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung W“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Fachhochschule Potsdam,“ gestrichen.

Artikel 5

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 3 sowie Artikel 2 Nummer 2 bis 4 und Nummer 6 bis 8 dieses Gesetzes wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 2 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten
 1. die Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Potsdam vom 12. August 2008 (GVBl. II S. 327),
 2. die Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg vom 27. Januar 2009 (GVBl. II S. 118),
 3. die Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fachhochschule Eberswalde vom 18. Juni 2009 (GVBl. II S. 331),
 4. die Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Technischen Hochschule Wildau (FH) vom 9. Februar 2010 (GVBl. II Nr. 8),
 5. die Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fachhochschule Potsdam vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 25),
 6. die Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fachhochschule Brandenburg vom 28. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 75) und
 7. die Verordnung über die Übertragung des Rechts zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 10. November 2016 (GVBl. II Nr. 62)

außer Kraft.

Potsdam, den 22. Juni 2026

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke